



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

**20. 03. 2023**

Aktenzeichen  
3221-I.2  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Kühn  
Telefon: 0211 8792-427

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-  
Westfalen am 22.03.2023**

Bericht zu TOP „Wie kann verhindert werden das Rechtsextremisten  
das Schöffenamt kapern?“

**Anlage**

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich  
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





## **Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 22. März 2023

Schriftlicher Bericht zu dem TOP:  
„Wie kann verhindert werden das Rechtsextremisten das  
Schöffenamts kapern?“

Mit dem Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmeldungsschreiben der SPD-Fraktion erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Die Besetzung der Schöffenämter durch geeignete Bewerberinnen und Bewerber und der Ausschluss ungeeigneter Personen ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung. Die Aufstellung der Vorschlagsliste und die damit verbundene Eignungsprüfung obliegen der Gemeindevertretung. Diese verfügt über die personelle Kenntnis über Repräsentanz und Eignung der Einwohnerinnen und Einwohner für das Schöffenamt. Sollten die Kommunen Zweifel an der Verfassungstreue einer Bewerberin oder eines Bewerbers haben, steht es ihnen frei, neben dem Verfassungsschutz auch die Staatsschutzdienststellen der Polizei zu kontaktieren. Der Verfassungsschutz steht in allen Fragen, die die Justiz betreffen, in einem Austausch mit dem Ministerium der Justiz. Das gilt auch für das in der Vergangenheit im Vorfeld der Schöffenwahlen zu beobachtende Thema von Aufrufen aus rechtsextremistischen Kreisen zur Bewerbung auf das Schöffenamt. Es liegen hier allerdings keine Erkenntnisse vor, wonach es in Nordrhein-Westfalen seit der letzten Schöffenwahl im Jahr 2018 zu entsprechenden Aufrufen gekommen wäre.

Regelanfragen zur Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für das Schöffenamt oder die Überprüfung von öffentlichen Social-Media-Profilen aller Bewerberinnen und Bewerber sind bislang nicht vorgesehen. Ein in derartigen Maßnahmen zum Ausdruck kommendes generelles Misstrauen an der Verfassungstreue wäre den Bewerberinnen und Bewerbern gegenüber auch mit Blick auf das gesellschaftspolitisch wichtige ehrenamtliche Engagement nicht angebracht. Sofern jedoch im Einzelfall aufgrund konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte Zweifel an der Verfassungstreue einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers für das Schöffenamt bestehen, kann eine entsprechende Anfrage erfolgen.

In Nordrhein-Westfalen erfolgt ein Bekenntnis der Bewerberinnen und Bewerber für das Schöffenamt zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Übrigen bereits nach geltendem Recht im Rahmen ihrer Vereidigung. Vor ihrer ersten Amtshandlung werden Schöffinnen und Schöffen in öffentlicher Sitzung des Gerichts nach § 6 des Richter- und Staatsanwältegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wie folgt vereidigt:

"Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, [so wahr mir Gott helfe]."

Soweit im Nachhinein - z. B. im Rahmen der Ausübung des Schöffenamtes - bei einem gewählten Schöffen Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamt nicht erfolgen soll, ist dieser gemäß

§ 52 Absatz 1 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) von der Schöffensliste zu streichen und wird damit seines Ehrenamtes enthoben. Darüber hinaus ist ein Schöffe gemäß § 51 Absatz 1 GVG seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflichten gröblich verletzt.

Bislang sind Anhaltspunkte für einen Änderungsbedarf bei den etablierten Abläufen nicht bekannt geworden.